

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1825

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2020 Feststellung über das Zustandekommen der 56. Änderung: Einführung bezahlter Vaterschaftsurlaub**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs wurde mit Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2021 festgelegt und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs wird zu dessen Finanzierung der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0.45 auf 0.50 Prozent erhöht.

Die GAVKO möchte den Vaterschaftsurlaub auch den Mitarbeitenden des GAV-Geltungsbereiches ermöglichen. Vätern soll mit der Geburt des Kindes ein Vaterschaftsurlaub im Umfang von 10 Arbeitstagen gewährt werden. Der Bezug muss innert 6 Monaten nach der Geburt, wahlweise am Stück oder in Tagen, erfolgen. Dabei wird, wie auch beim Mutterschaftsurlaub, der volle Lohn ausbezahlt.

Analog den FAQ des Bundesamts für Sozialversicherungen haben Väter von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2020 geboren werden, Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsberechtigung nach der EO-Gesetzgebung.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkularweg darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 24. November 2020 (RRB Nr. 2020/1658) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Zustimmung Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 56. Änderung**

RRB Nr. 2020/1825 vom 15. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 107 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Bei freiwilligem, unbesoldetem Urlaub richtet sich der Ferienanspruch nach der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr. Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt. Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub und bezahlter Urlaub führen nicht zu einer Kürzung des Ferienanspruchs.

§ 114 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 121 lautet neu:

Je Kalenderjahr dürfen höchstens 20 besoldete Urlaubstage (einschliesslich Urlaube zur Ausübung öffentlicher Ämter) gewährt werden. Die Urlaube aus persönlichen und familiären Gründen (§ 114 GAV) und der Mutterschafts- sowie Vaterschaftsurlaub (§ 190 ff. GAV) bleiben für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer unberücksichtigt.

Kapitel d der Rechte des Arbeitnehmenden lautet neu:

### **d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft und Vaterschaft**

Überschrift Ziffer 4 zu Kapitel d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft und Vaterschaft lautet neu:

#### **4. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub**

Sachüberschrift § 190 lautet neu:

*§ 190. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (§ 48 StPG)*

§ 190 Absatz 2<sup>bis</sup> lautet neu:

<sup>2bis</sup> Solange die Anspruchsberechtigte bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

Als § 190<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 190<sup>bis</sup>. Anspruch bei Vaterschaft*

<sup>1</sup> Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen.

<sup>2</sup> Solange der Anspruchsberechtigte bezahlten Vaterschaftsurlaub erhält, darf er keine Vaterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub endet:

- a) nach Ablauf der Rahmenfrist von 6 Monaten;
- b) am Ende des Anstellungsverhältnisses;
- c) nach Ausschöpfung der Taggelder;
- d) wenn das Kind stirbt, oder
- e) wenn die Vaterschaft aberkannt wird.

<sup>4</sup> Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

<sup>5</sup> Wechselt der Arbeitnehmende während des Vaterschaftsurlaubs die Stelle, so dauert dieser an, sofern der Stellenwechsel ohne Unterbruch und innerhalb des Geltungsbereichs dieses GAV stattfindet.

Sachüberschrift § 191 lautet neu:

*§ 191. Beginn und Dauer des Mutterschaftsurlaubs*

Als § 191<sup>bis</sup> Vaterschaftsurlaubs wird eingefügt:

*§ 191<sup>bis</sup>. Beginn und Dauer des Vaterschaftsurlaubs*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub entsteht mit der Geburt des Kindes.

<sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

<sup>3</sup> Der Bezug eines Vaterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

§ 328 Buchstabe d lautet neu:

- d) Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivildienst sowie Mutterschaft und Vaterschaft nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV.

§ 344 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 409 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 415 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 459 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 466 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)